

**Baubehörde**

Bearbeiter: Dr. Renate Zötsch  
Tel. 03124/51300-410  
Fax. 03124/51300-800  
e-mail: [gde@gratwein-strassengel.gv.at](mailto:gde@gratwein-strassengel.gv.at)

Gratwein-Straßengel, am 31.3.2022

**GZ: 120-2/3-2022**

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund  
der mit Bescheid vom 24.3.2022 bewilligten Arbeiten  
auf bzw. neben Gemeindestraßen –  
Mitterstraße I (Judendorf-Straßengel)**

**VERORDNUNG**

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraße „**Mitterstraße I**“ (**Judendorf-Straßengel**) im **Bereich der Liegenschaft Nr. 65** folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **vom 4. April bis 15. Mai 2022** verordnet:

1. Auf der Gemeindestraße im oben genannten Bereich ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).

Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.



Der Bürgermeister:

Harald Mulle

angeschlagen am: 31.03.2021  
abgenommen am: